



Vorlage Nr.: 2022/105

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	12.09.2022	13

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen (Sachstandsbericht per 30. Juni 2022)

Darstellung des Sachverhaltes:

Zusammenfassung

Die Kreisverwaltung Recklinghausen hatte im Haushaltsjahr 2022 mit Stichtag 30.06. COVID-19-pandemiebedingte Finanzbedarfe in Höhe von insgesamt rd. 4,19 Mio. € zu verzeichnen, denen entsprechende Finanzentlastungen in Höhe von insgesamt rd. 5,08 Mio. € gegenüberstanden. Dieser positive Finanzsaldo ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Finanzentlastungen vorab und pauschal geleistet und erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Eine Prognose zum 31.12. ist aufgrund der auch in fiskalischer Hinsicht weiterhin dynamischen Entwicklung der Pandemie derzeit nicht möglich.

COVID-19 (finanzielle Auswirkungen)	2020 (Ergebnis)	2021 (Ergebnis)	2022 (Ist 30.06.)	Gesamt
Finanzbedarf	11.177.544 €	11.371.515 €	4.189.392 €	26.738.451 €
Finanzentlastung	907.056 €	8.856.230 €	5.082.349 €	14.845.635 €
saldierte Finanzbedarfe	10.270.488 €	2.515.285 €	-892.957 €	11.892.816 €

Die Haushaltsjahre 2020 und 2021 schlossen mit COVID-19-bedingten saldierten Finanzbedarfen in Höhe von insgesamt rd. 12,79 Mio. € ab, die auf der Grundlage des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 bilanziert wurden. Sofern auch zum Jahresende des Haushaltsjahres 2022 ein pandemiebedingter Finanzbedarf verbleibt, wird dieser im Jahresabschluss 2022 ebenfalls isoliert und bilanziert.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1. Gesamtüberblick

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Aufgabenerfüllung der Kreisverwaltung und auf die Kreisfinanzen sind erheblich. Die nachstehenden Ausführungen dieses Vermerks beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Darstellung der tatsächlichen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Kreishaushalt. Hierüber hat die Verwaltung bereits im Rahmen der Sitzungen des Kreistages am 30.11.2020 (Vorlage Nr. 2020/238) und am 29.09.2021 (Vorlage Nr. 2021/146) berichtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand (per 30.06.2022) ergibt sich für die einzelnen Tatbestände nunmehr folgendes Bild:

Lfd. Nr.	COVID-19- pandemiebedingter Tatbestand	2020 (Ergebnis)	2021 (Ergebnis)	2022 (Ist 30.06.)	Gesamt
1	Schutzmaterialien				
	Finanzbedarf	6.622.384 €	409.123 €	132.272 €	7.163.779 €
	Finanzentlastung	0 €	419.740 €	0 €	419.740 €
	saldierte Finanzbedarfe	6.622.384 €	-10.617 €	132.272 €	6.744.039 €
2	Laborkosten für SARS-CoV-2-Testungen				
	Finanzbedarf	799.384 €	6.976 €	0 €	806.360 €
	Finanzentlastung	365.527 €	257.656 €	0 €	623.183 €
	saldierte Finanzbedarfe	433.857 €	-250.680 €	0 €	183.177 €
3	Personal- und Sachkosten des DRK für Testungen				
	Finanzbedarf	400.276 €	1.128.403 €	648.988 €	2.177.667 €
	Finanzentlastung	0 €	469.287 €	685.671 €	1.154.958 €
	saldierte Finanzbedarfe	400.276 €	659.116 €	-36.683 €	1.022.709 €
4	Personal für Kontaktnachverfolgung				
	Finanzbedarf	911.007 €	1.567.383 €	825.942 €	3.304.332 €
	Finanzentlastung	142.848 €	1.328.165 €	1.982.925 €	3.453.938 €
	saldierte Finanzbedarfe	768.159 €	239.218 €	-1.156.983 €	-149.606 €
5	Impfzentrum				
	Finanzbedarf	398.681 €	5.903.135 €	0 €	6.301.816 €
	Finanzentlastung	398.681 €	5.903.135 €	0 €	6.301.816 €
	saldierte Finanzbedarfe	0 €	0 €	0 €	0 €
6	Koordinierende Corona Impfeinheiten (KoCI)				
	Finanzbedarf	-	571.725 €	2.145.563 €	2.717.288 €
	Finanzentlastung	-	478.247 €	2.413.753 €	2.892.000 €
	saldierte Finanzbedarfe	-	93.478 €	-268.190 €	-174.712 €
7	Gebühren, Mieten, Pachten				
	Finanzbedarf	610.242 €	759.919 €	197.953 €	1.568.114 €
	Finanzentlastung	0 €	0 €	0 €	0
	saldierte Finanzbedarfe	610.242 €	759.919 €	197.953 €	1.568.114 €
8	Sonstiges				
	Saldierte Finanzbedarfe	1.435.570 €	1.024.851 €	238.674 €	2.699.095 €
9	Gesamt				
	Finanzbedarf gesamt	11.177.544 €	11.371.515 €	4.189.392 €	26.738.451 €
	Finanzentlastung gesamt	907.056 €	8.856.230 €	5.082.349 €	14.845.635 €
	saldierte Finanzbedarfe gesamt	10.270.488 €	2.515.285 €	-892.957 €	11.892.816 €

2. COVID-19-pandemiebedingte Tatbestände im Einzelnen

Schutzmaterialien (Ziffer 1):

Der Kreis Recklinghausen hat im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Jahr 2020 Schutzmaterialien (z. B. Atemschutzmasken, Handschuhe, Einwegschutanzüge, Desinfektionsmittel, Schnelltests) in einer Größenordnung von insgesamt rd. 6,6 Mio. € beschafft und darüber hinaus unentgeltlich vom Land NRW erhalten. In erster Linie wurden die Schutzmaterialien des Landes NRW sowohl an Leistungsempfänger und kreiseigene Einrichtungen (u. a. Gesundheitsamt, Berufskollegs, Jobcenter) als auch an Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und das DRK ausgegeben, soweit die Voraussetzungen des Landes NRW zur Ausgabe des Materials erfüllt waren. Diese wurden nicht in Rechnung gestellt.

In geringen Mengen wurden die vom Kreis Recklinghausen beschafften Schutzausrüstungen an verschiedene Empfänger (z. B. Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Hospize etc.) ausgegeben, die im Haushaltsjahr 2021 mit den Pflegediensten abgerechnet wurden.

Die Ausgaben für Schutzmaterial im Haushaltsjahr 2022 belaufen sich zum 30.06.2022 auf 132 T€.

Laborkosten für SARS-CoV-2-Testungen (Ziffer 2):

Zu Beginn der Pandemie ist der Kreis Recklinghausen für die durch die Hilfsorganisationen vorgenommenen Abstriche und die damit verbundenen labordiagnostischen Leistungen in einer finanziellen Größenordnung von knapp 0,8 Mio. € zunächst in Vorleistung getreten. Wie bereits in der Berichtsvorlage von September 2021 erläutert, konnten durch die Verwaltung bei verschiedenen Kostenträgern Erstattungen von rd. 600 T€ geltend gemacht werden, sodass ein saldierter Finanzbedarf von knapp 200 T€ verblieb.

Aufgrund der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) werden Laboruntersuchungen seit dem 01.08.2020 nach den dort aufgeführten Vergütungsregelungen abgerechnet. Für den Kreis Recklinghausen entstanden und entstehen daher keine weiteren Aufwendungen.

Personal- und Sachkosten des DRK für Testungen (Ziffer 3):

Das DRK betreibt im Auftrag des Kreises Recklinghausen weiterhin ein Test-Koordinationszentrum, ein Durchfahrtzentrum sowie mobile Teams für die Abstrichentnahme bei Testungen auf SARS-CoV-2. Das DRK rechnet die in diesem Zusammenhang entstandenen Personal- und Sachkosten mit dem Kreis Recklinghausen ab. Nach der am Ende des Jahres 2020 in Kraft getretenen Coronavirus-Testverordnung kann der Kreis die Kosten wiederum gegenüber der KVWL abrechnen. Im Rahmen der Kostenerstattung behält die KVWL jedoch eine Verwaltungskostenpauschale von 1% ein.

Im Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 400 T€ entstanden. Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2021 ein Finanzbedarf von rd. 1,1 Mio. € entstanden. Da der Kreis gegenüber dem DRK durch monatliche Abschlagszahlungen in Vorleistung geht und eine Spitzabrechnung seitens des DRK erst zum Quartalsende erfolgt, ergeben sich Verschiebungen von Abschlägen und Abrechnungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren.

Für den Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2021 konnten bereits Kostenerstattungen von rd. 1,2 Mio. € geltend gemacht werden, die jedoch aufgrund der Abrechnungsregularien z. T. erst im Haushaltsjahr 2022 vereinnahmt werden konnten. Auch für die bisher im Jahr 2022 entstandenen Kosten wurde bereits eine Erstattung abgerechnet, die zum Stichtag 30.06.2022 jedoch noch nicht eingegangen ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der derzeit ausgewiesene saldierte Finanzbedarf für den Betrieb des Testzentrums noch deutlich reduziert werden kann.

Personal für Kontaktnachverfolgung (Ziffer 4):

Zur Unterstützung des Bürgertelefons und der telefonischen Kontaktpersonenermittlung im Rahmen der Eindämmung der Pandemie hat der Kreis Recklinghausen zusätzliches Personal eingestellt. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür betrugen im Jahr 2020 rd. 0,9 Mio. €. Hierin sind Personalkosten für Neueinstellungen, abgerechnete Überstunden und Zeitzuschläge, Reisekosten und Personalkostenerstattungen an das Land sowie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) enthalten. Im Haushaltsjahr 2021 sind rd. 1,57 Mio. € Personalaufwendungen für die Kontaktnachverfolgung, für das Bürgertelefon und Erstattungen an das Land entstanden.

Die Erstattung der Auslagen der Kreisverwaltung für die Verpflegung und Unterbringung der Bundeswehr-Kräfte wurde im Jahr 2021 beantragt. Wie bereits im Jahr 2020 wurde auch in 2021 Personal aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung unterstützend in der Kontaktnachverfolgung eingesetzt. Eine Erhebung der Kosten erfolgt nur in Höhe der Aufwendungen für Personal des Jobcenters. Im Juli 2022 ist kein Jobcenterpersonal mehr im Infektionsschutz eingesetzt. Im aktuellen Haushaltsjahr sind zum 30.06.2022 bisher rd. 826 T€ an Personal- und Sachaufwendungen entstanden.

Den Aufwendungen für die Kontaktnachverfolgung stehen Erträge aus der Landesförderung für Aushilfskräfte für die Kontaktnachverfolgung gegenüber. Die bisher erhaltene Finanzentlastung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beziffert sich auf insgesamt rd. 1,36 Mio. €. Die Förderung des Landes von Aushilfskräften in der Kontaktnachverfolgung (Förderung von 63 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit einer Personal- und Sachkostenpauschale von 5.200 € monatlich pro VZÄ) betrug für das erste Halbjahr 2022 rd. 889 T€. Die Landesregierung hat diese Fördermaßnahme über den 30.06.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

Impfzentrum (Ziffer 5):

Zum 15.12.2020 wurde das vom Kreis Recklinghausen errichtete Impfzentrum in Betrieb genommen. Die Beschaffung und Finanzierung des Impfstoffes erfolgten über den Bund. Die Lieferung der Impfstoffe erfolgte über das Land an die verschiedenen Impfzentren. Die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums tatsächlich entstandenen notwendigen Personal- und Sachkosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Impfzentren wurden vom Land und Bund erstattet.

Von den Gesamtaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 (5,9 Mio. €) entfallen rd. 1,93 € auf die Personalkosten und 3,97 Mio. € auf die Sachkosten. Die Sachkosten wurden wesentlich durch die Anmietung und die Betriebskosten der Leichtbauhalle sowie den Wachschatz bestimmt. Zu den weiteren Aufwendungen gehörten beispielsweise die Kosten für Reinigung und Abfallentsorgung. Das Impfzentrum wurde bis zum 30.09.2021 betrieben und anschließend zurückgebaut. Die Gesamtaufwendungen für das Impfzentrum wurden vollständig vom Land erstattet.

Koordinierende Corona Impfeinheiten (Ziffer 6):

Nach der Schließung der Impfzentren Ende September 2021, sind alle Kreise bzw. kreisfreien Städte verpflichtet, zum 01.10.2021 zunächst befristet bis Ende 2022 eine „Koordinierende COVID-Impfeinheit (KoCI)“ einzurichten. Die Finanzierung der Impfzentren bzw. Impfstellen ist bis Ende 2022 sichergestellt. Die Abrechnung der Sach- und Personalkosten erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen, die monatlich bei der Bezirksregierung angefordert werden. Im Haushaltsjahr 2021 sind insgesamt Kosten in Höhe von rd. 572 T€ entstanden. Im Haushaltsjahr 2022 belaufen sich die Kosten zum 30.06.2022 auf 2,15 Mio. €. Der Kreis Recklinghausen hat bisher Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2,89 Mio. € erhalten. Bis zum Jahresende wird mit einer vollständigen Kostenerstattung gerechnet.

Mindereinnahmen Gebühren, Mieten und Pachten (Ziffer 7):

Im Haushaltsjahr 2020 wurden aufgrund der pandemiebedingten Schließung und Einschränkung des Publikumsverkehrs in der Kfz-Zulassungsstelle und in der Führerscheinstelle im Ertragsbereich geringere Verwaltungsgebühren im Umfang von knapp 500 T€ erzielt. Im Haushaltsjahr 2021 waren diesbezüglich Mindererträge in Höhe von rd. 1,24 € zu verzeichnen, dem stehen aber auch Minderaufwendungen in Höhe von 769 T€ gegenüber. Die Gebührenmindereinnahmen für 2022 liegen zum Stand 30.06.2022 etwa bei 200 T€, die Minderaufwendungen werden auf 50 T€ geschätzt.

Hinzu kommen geringere Verwaltungsgebühren im Rahmen der Überwachung von Betrieben, Einrichtungen und Erzeugnissen sowie bei der Hygieneüberwachung in Betrieben sowie bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Höhe von insgesamt rd. 56 T€ für das Haushaltsjahr 2020 und 121 T€ für das Jahr 2021. Im Haushaltsjahr 2022 betragen die Gebührenmindereinnahmen bis Ende Juni rd. 40 T€. Zudem sind geringere Verwaltungsgebühren bei den Überwachungstätigkeiten des Umweltamtes in einer Größenordnung von jeweils knapp 20 T€ in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 entstanden. Im Haushaltsjahr 2022 gibt es in diesem Bereich keine nennenswerten Mindereinnahmen. Aufgrund mehrerer Anträge auf Erlass von Miet-

und Pachtforderungen sind 2020 Mindereinnahmen in Höhe von ca. 142 T€ entstanden, 2021 liegt dieser Betrag bei ca. 146 T€. Zum 30.06.2022 betragen die Mindereinnahmen noch etwa 8 T€.

In Summe ergibt sich aus den vorstehenden Bereichen eine ungefähre Belastung in Höhe von rd. 1,57 Mio. € für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und das erste Halbjahr 2022.

Sonstiges (Ziffer 8):

Zu den vorgenannten Sachverhalten kommt schließlich eine Vielzahl weiterer einzelner Posten hinzu, die ebenfalls zu pandemiebedingten Finanzbedarfen geführt haben. Von den Gesamtaufwendungen für Sonstiges im Haushaltsjahr 2020 (1,4 Mio. €) entfielen 0,8 Mio. € auf den Hochbaubereich für die Behebung von Lüftungsmängeln in den Berufskollegs und im Kreishaus, die Anmietung von Containern, die Herrichtung von Räumen im Kreishaus sowie von Lagerflächen auf dem ehemaligen WASAG-Gelände, die Anschaffung von Spuckschutz-Vorrichtungen sowie für die Einstellung eines Wachsches. Hinzu kommen weitere zahlreiche Belastungen u. a. für zusätzliche Büroausstattungen, IT und IT-Zubehör, Beschaffung von Lizenzen und Einrichtung von Software (z. B. Datenbank für Kontaktnachverfolgung, Software für Schichtplanung), Miete für Sitzungen des Kreistages im Ruhrfestspielhaus, Stellwände für die Führerscheinstelle sowie für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und das Angebot von Livestreams sowie von Videoreihen zur Hilfe für Unternehmen und Unterstützung der heimischen Wirtschaft.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind sonstige Finanzbedarfe in Höhe von 1,09 € entstanden. Hierunter fallen insbesondere die Bereitstellung des Wachsches (403 T€), die Behebung von Lüftungsmängeln (274 T€), Miete für Container und die Herrichtung von Räumen bzw. Lager (135 T€). Im Bereich der IT- und Kommunikationskosten sind 178 T€ als Finanzbelastungen entstanden.

Für die Anpassung der in der Kontaktnachverfolgung verwendeten Software KPNV an sich ständig verändernde Rahmenbedingungen (z. B. Integration von Daten aus Apps, Einbeziehung der Bürgertestungen) ist in 2021 ein Finanzbedarf von rd. 167 T€ entstanden. Zusammen mit weiteren Aufwendungen im Bereich IT und Software belief sich die Gesamtsumme in 2021 auf rd. 249 T€ (Dienstplanagent, Online-Belehrungen, Bürger-Hotline, Hardwarebeschaffungen). Dem stehen Landesfördermittel von 320 T€ gegenüber, womit noch ein Teil der Aufwendungen aus dem Vorjahr finanziert werden konnte.

Im Haushaltsjahr 2022 liegen die sonstigen Finanzbedarfe zum 30.06.2022 bei 239 T€. Davon entfallen 159 T€ auf den Wachsches und 44 T€ auf die Miete von Containern bzw. die Unterhaltung von Räumen und Lagern sowie die Anmietung von Leihmobiliar.

3. Jobcenter

Die rückläufige Entwicklung der SGB II-Fallzahlen der letzten Jahre hat sich auch im Jahr 2021 weiter fortgesetzt. Sowohl die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch der Bedarfsgemeinschaften (BG) ist weiter gesunken. Bislang lag bzw. liegt der pandemiebedingte Zuwachs an zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kreis Recklinghausen nicht auf dem zu Beginn der Pandemie prognostizierten Niveau des Bundes (15.000 zusätzliche BG). Der durchschnittliche Anteil pandemiebedingter Bedarfsgemeinschaften an der Gesamtzahl lag im Jahr 2021 bei lediglich rd. 1,9 % (654 BG von insgesamt 34.400). Für das 1. Halbjahr 2022 beträgt dieser Anteil rd. 1,64 % (539 BG von insgesamt 32.720). Der pandemiebedingte Anteil der Kosten der Unterkunft (KdU) gemessen an den Gesamtkosten KdU macht im Betrachtungszeitraum 1. Halbjahr 2022 etwa 1,86 % aus. Im SGB II-Bereich erfolgt weiterhin keine Isolierung pandemiebedingter Mehraufwendungen, da die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft diese Belastungen mehr als kompensiert.

Ausgehend von der aktuellen Entwicklung werden die zu erwartenden Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft gegenüber dem Planansatz 2022 – trotz der steigenden Nettogrundmieten und Betriebskosten sowie coronabedingten und flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen – eher geringer ausfallen. Im kommunalfinanzierten Bereich wird derzeit eine Verbesserung von etwa 6,4 Mio. € prognostiziert. Davon sind 50 % über die Abrechnungsrichtlinie SGB II an die kreisangehörigen Städte zu erstatten, die restlichen 50 % entfallen auf die Kreisumlage. Da die weitere Entwicklung aber nur schwer prognostizierbar bleibt, kann hier eine andere Entwicklung eintreten als im Rahmen der Prognose angenommen. Die wesentlichen Risiken für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich v. a. aus der weiteren coronabedingten sowie flüchtlingsbedingten Entwicklung bzw. deren Auswirkungen u. a. auf den Arbeitsmarkt. Längerfristig dürfte vor allem im Hinblick auf den Wechsel der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II mit einem Anstieg von SGB II-Leistungsberechtigten zu rechnen sein.

4. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Trotz der erheblichen pandemiebedingten Finanzschäden war die geordnete Haushaltswirtschaft des Kreises Recklinghausen nicht gefährdet. Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) sieht die Möglichkeit vor, pandemiebedingte Finanzschäden in der Haushaltsplanung zu isolieren und im Jahresabschluss dann zu bilanzieren. In den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 wurden daher saldierte pandemiebedingte Finanzschäden in Höhe von insgesamt rd. 12,79 Mio. € bilanziert.

Je nach Haushaltsverlauf erfolgt im Jahresabschluss 2022 eine weitere Bilanzierung des tatsächlich eingetretenen pandemiebedingten Finanzschadens. Eine entsprechende Regelung für das Haushaltsjahr 2023 sieht das Gesetz derzeit jedoch noch nicht vor.

In den folgenden Haushaltsjahren wird den Maßgaben des NKF-CIG folgend über den weiteren Umgang mit den bilanzierten Finanzschäden entschieden, wobei folgende Varianten zur Verfügung stehen:

a. Lineare Abschreibung (§ 6 Abs. 1 NKF-CIG):

Die isolierten und aktivierten pandemiebedingten Finanzschäden werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben. Der hieraus entstehende Abschreibungsaufwand wäre dann vollumfänglich in die Erhebung der Kreisumlage einzubeziehen.

b. Einmalige Abschreibung (§ 6 Abs. 2 NKF-CIG):

Die isolierten und bilanzierten pandemiebedingten Finanzschäden werden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital ausgebucht. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen.

c. Außerplanmäßige Abschreibung (§ 6 Abs. 3 NKF-CIG):

Die isolierten und bilanzierten pandemiebedingten Finanzschäden können außerplanmäßig abgeschrieben werden, soweit dies mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang steht.